Antragsteller: Präsidium, Verbandsjugendausschuss

§ 27 Wegfall der Wartefristen

Alte Fassung:

 Die Wartefrist entfällt, wenn der/die Junior/Juniorin länger als sechs Monate nicht gespielt hat (nur Pflichtspiele), was der abgebende Verein auf Verlangen des/der Juniors/Juniorin unverzüglich zu bestätigen hat.

Angerechnet werden uneingeschränkt auch Pflichtspiele, die im Rahmen eines Zweitspielrechts ausgetragen worden sind. Das gilt auch für den Fall eines Wechsels zum bisherigen Zweitverein

Neue Fassung:

 Die Wartefrist entfällt, wenn der/die Junior/Juniorin länger als sechs Monate nicht gespielt hat (nur Pflichtspiele), was der abgebende Verein auf Verlangen des/der Juniors/Juniorin unverzüglich zu bestätigen hat.

Angerechnet werden uneingeschränkt auch Pflichtspiele, die im Rahmen eines Zweitspielrechts ausgetragen worden sind. Das gilt auch für den Fall eines Wechsels zum bisherigen Zweitverein.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb im Zuständigkeitsbereich des HFV durchgeführt worden ist bzw. wird, sind bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Nr. 1 dieser Vorschrift nicht zu berücksichtigen. Der Spielbetrieb ist in der Spielzeit 2019/2020 erstmals am 12.03.2020 im Sinne dieser Regelung unterbrochen worden.

Diese Regelung tritt mit Wirkung zum 15.04.2020 in Kraft und gilt befristet für Vereinswechsel, die ab dem 15.04.2020 bis zur Beendigung der Spielzeit 2020/2021 beantragt werden.

Nrn. 2 bis 7 bleiben unverändert

Begründung:

Auf der Grundlage der Öffnungsklausel des § 3 Jugendordnung DFB – allgemeinverbindlicher Teil – soll der Zeitraum, während aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb im HFV möglich ist und sein wird, bei der Berechnung der Sechs-Monats-Frist im Sinne des § 27 Nr. 1 JuO nicht berücksichtigt bzw. eingerechnet werden. Dies soll zu einer interessengerechten Lösung für Spieler und Vereine beim Vereinswechsel von Amateuren führen. Da ein Großteil der Vereine seit Beginn der Winterpause keine Pflichtspiele mehr austragen konnten, würden die grundsätzlich anfallenden Wartefristen bei einem Wechsel ohne Zustimmung des abgebenden Vereins oder Zahlung der festgelegten Ausbildungsentschädigung des aufnehmenden Vereins bei den überwiegenden Wechselverfahren ins Leere laufen. Dies würde zu erheblichen finanziellen Einbußen des abgebenden Vereins beim Vereinswechsel führen.

Die Bestimmung des relevanten Zeitraums, der im Sinne der neuen Vorschrift nicht auf die 6-Monatsfrist angerechnet werden kann, richtet sich nach der flächendeckenden Aussetzung des Spielbetriebs aufgrund der Covid-19-Pandemie im Zuständigkeitsbereich des HFV. Die ausnahmsweise Durchführung einzelner Spiele, z.B. Durchführung des Hessenpokals der Herren oder Entscheidungsspiele, um einen Meldeplatz an einen über-

geordneten Verband auszuspielen, sind losgelöst von der flächendeckenden Aussetzung zu betrachten. Demnach ist der Spielbetrieb in der Spielzeit 2019/2020 erstmals am 12.03.2020 im Sinne dieser Reglung unterbrochen worden.

Sollte es nach einer Wiederaufnahme des Spielbetriebs zu einer erneuten flächendeckenden Aussetzung aufgrund der Covid-19-Pandemie in der Saison 2019/2020 oder 2020/2021 kommen, fallen diese Zeiträume ebenfalls unter die neue Regelung und können bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt werden.

Bei Wechselverfahren, bei denen bereits vor in Kraft treten dieser Regelung der Vereinswechsel beantragt worden ist und alle relevanten Unterlagen auf der Geschäftsstelle vorgelegen haben, gilt die Neuregelung nicht, da eine Rückwirkung auf bereits entschiedene Sachverhalte und erteilte Spielrechte aufgrund des sog. Rückwirkungsverbotes problematisch ist und mithin nicht stattfinden soll.